

## Statuten der FDP Oberaargau

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Wesen, Zweck und Aufgabe

Die FDP.Die Liberalen des Wahlkreises Oberaargau (FDP Oberaargau) ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu den liberalen Grundsätzen, zu den Zweckbestimmungen der FDP.Die Liberalen des Kantons Bern und der FDP.Die Liberalen Schweiz bekennen.

Aufgaben der FDP Oberaargau sind insbesondere

- Die Leitung und Koordination der Grossrats- und Regierungsstatthalter-Wahlen
- Die Unterstützung der Ortssektionen auf deren Wunsch bei den Gemeindewahlen, bei Sektionen übergreifenden Anlässen und bei der Mitgliederwerbung
- Die Neugründung von Ortssektionen und die Reaktivierung von Ortssektionen

#### Art. 2 Name, Sitz und Rechtsstellung

Die Partei führt den Namen FDP Oberaargau.

Als Kreispartei der FDP.Die Liberalen Kanton Bern (FDP Kanton Bern) ist sie ein Verein mit Sitz in Langenthal im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

#### Art. 3 Aufbau

Die FDP Oberaargau ist in Sektionen unterteilt und entspricht dem Wahlkreises Oberaargau per 1.1.2010.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Kreispartei besteht aus Sektionen.

Die Direktmitgliedschaft bei der Kreispartei ist nur möglich, wenn am Wohnsitz der antragstellenden Person keine FDP-Sektion besteht.

Für Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der jeweiligen Sektionen sowie die Art. 4 bis Art. 6 der Statuten der FDP Kanton Bern.

### III. Organisation

#### Art. 5 Die Organe

Organe der Kreispartei sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle
4. der Parteitag

#### Art. 6 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kreispartei. Sie setzt sich aus Delegierten aller Sektionen sowie aus den Mitgliedern der eidgenössischen und kantonalen Legislativen und Exekutiven der FDP Oberaargau zusammen.  
Jede Sektion hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten / eine Delegierte, in der Regel ist dies der Sektionspräsident / die Sektionspräsidentin. Sektionen mit einem Bestand über 35 Mitglieder bzw. 100 Mitglieder haben zusätzlich Anspruch auf je einen bzw. zwei Delegierte. Als Grundlage zur Berechnung des zusätzlichen Anspruches der Delegierten gilt die Gesamtzahl der Mitglieder, für welche die Sektion im Vorjahr Beiträge an die Kreispartei geleistet hat. Mitglieder des Vorstandes der Kreispartei und die Rechnungsrevisoren können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
2. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise ein Mal in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Sektionen einberufen.
3. Die Delegiertenversammlung
  - nominiert Kandidierende bei Wahlen in den Regierungsrat zuhanden der FDP Kanton Bern
  - nominiert die Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat im Wahlkreis
  - nominiert zuhanden der FDP Kanton Bern die kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der FDP Schweiz
  - nominiert die Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zuhanden der FDP Kanton Bern
  - befindet über Anträge an die FDP Kanton Bern
  - beschliesst die Bildung und Auflösung ständiger Kommissionen
  - wählt den Kreispräsidenten / Kreispräsidentin und alle übrigen Mitglieder des Vorstandes, die ihm nicht von Amtes wegen angehören
  - wählt die Mitglieder der Kontrollstelle
  - genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
  - legt die Beiträge der Sektionen pro Mitglied und der Behördemitglieder an die Kreispartei fest.
  - befindet über Annahme oder Abänderung der Statuten sowie eine allfällige Auflösung der Partei
4. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel offen und mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. 5 Delegierte können geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlgeschäften gilt das absolute Mehr. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der Wahlzettel erhält. Sind weitere Wahlgänge nötig, so scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus.

## **Art. 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Kreispräsidenten / der Kreispräsidentin, einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin und weiteren Mitgliedern. Der Kreispräsident / die Kreispräsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin dürfen nicht der gleichen Sektion angehören.  
Die eidgenössischen und kantonalen Parlamentarier / Parlamentarierinnen sowie Mitglieder des Regierungsrates des Kreises werden an die Sitzungen mit beratender Stimme mit eingeladen.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / Präsidentin selbst. Zumindest sind jedoch die Funktionen des Kassiers / der Kassierin, des Sekretärs / der Sekretärin, des / der ständigen Wahlkampfleiters / Wahlkampfleiterin sowie des / der Verantwortlichen für die Sektionen und Mitgliederbetreuung zu besetzen.
3. Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder dauert 4 Jahre. Die Amtszeit ist auf 3 volle Amtsperioden beschränkt.
4. Der Vorstand hat die Leitung der Kreispartei inne und vertritt sie gegen Aussen. Er setzt Arbeitsgruppen ein, erteilt Aufträge an Kommissionen und stellt Anträge zuhanden der zuständigen Organe. Im weitern ist er verantwortlich für die finanziellen und administrativen Angelegenheiten. Ihm obliegen sodann alle nicht andern Organen zugewiesenen Aufgaben.
5. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel ein Mal pro Quartal. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
6. Der Vorstand koordiniert zusammen mit den Sektionspräsidenten / Sektionspräsidentinnen die Nominationen bei Regierungsstatthalterwahlen.

## **Art. 8 Die Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen. Diese werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, wobei die Amtszeit auf 3 volle Amtsperioden beschränkt ist.

Die Revisoren / Revisorinnen dürfen nicht der gleichen Sektion und nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Revisoren / Revisorinnen prüfen die Kassa- und Rechnungsführung sowie die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens einer / eine der beiden Revisoren / Revisorinnen ist gehalten an der ordentlichen Delegiertenversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend zu sein.

## **Art. 9 Der Parteitag**

Der Parteitag ist die allgemeine Versammlung der Mitglieder der FDP Oberaargau. Er wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von 5 Sektionen oder 50 Mitgliedern einberufen. Der Parteitag hat in erster Linie die Aufgabe der politischen Willensbildung und Kundgebungscharakter.

Am Parteitag hat jedes Mitglied Antrags- und Stimmrecht zu Resolutionen. Die Teilnahmeberechtigung kann an den Besitz eines Ausweises geknüpft werden.

## IV. Finanzen

### Art. 10 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel der Partei werden beschafft

- aus den Beiträgen der Sektionen
- aus den Wahlbeiträgen der Sektionen
- aus den Beiträgen freisinniger Behördenmitglieder
- aus jährlichen Finanzaktionen
- aus freiwilligen Zuwendungen

### Art. 11 Mitgliederbeitrag und persönliche Haftung

1. Die Beiträge der Sektionen werden pro Mitglied der Sektion erhoben und betragen maximal Fr. 20.- pro Mitglied.
2. Die Beiträge der Regierungsstatthalter / Regierungsstatthalterinnen und Gerichtspräsidenten / Gerichtspräsidentinnen an Kreisgerichten als FDP- Behördenmitglieder im Wahlkreis Oberaargau betragen maximal Fr. 2'000.-.
3. Die persönliche Haftung der Sektionen, der Parteimitglieder und der Behördenmitglieder für Verpflichtungen der Kreispartei ist ausgeschlossen. Der Ausschluss der persönlichen Haftung gilt ebenfalls für Schulden von übergeordneten Gremien des Vereins.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 12 Statutenrevision und Auflösung

Statutenänderungen und eine Auflösung der Partei kann die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Delegierten beschliessen. Das vorhandene Vermögen fällt an die Sektionen im Verhältnis zur Gesamtzahl ihrer Mitglieder, für welche sie im Vorjahr Beiträge an die Kreispartei geleistet haben.

### Art. 13: Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Delegiertenversammlung der Kreispartei am 2. Juli 2009 in Kraft. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der FDP Kanton Bern.

Langenthal, 2. Juli 2009

Der Kreispräsident: Hans Baumberger

